

Anlage 19 (zu I, 3.4)

**Tab. 1: UVP, Eingriffsregelung und FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Verfahren nach § 18 AEG im Vergleich**

	<b>UVP</b>	<b>naturschutzrechtliche Eingriffsregelung</b>	<b>FFH-Verträglichkeitsprüfung</b>
Ziele	frühzeitige und umfassende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Verbesserung der Entscheidungsgrundlage	Status-quo-Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:  Unterlassen oder Kompensation von Beeinträchtigungen	Wahrung des europäischen ökologischen Schutzgebietssystems Natura 2000
Rechtsgrundlagen	Information der Öffentlichkeit UVPG	§ 18 ff BNatSchG i. V. m. Landesnaturschutzgesetzen	§ 34. BNatSchG i. V. m. Art. 6 III FFH-RL
Anknüpfungspunkt formal	gemäß UVPG:  immer für den Neubau einer Schienenstrecke oder Magnetschwebebahn	behördliche Genehmigung, Zulassung, Gestattung etc. oder Anzeige bei einer Behörde	Projekte gem. § 10 Abs. 1 Nr. 11:  a) Vorhaben innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Schutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen,  b) Eingriffe nach § 18 BNatSchG, die durch genehmigungs- oder anzeigepflichtige Vorhaben ausgelöst werden c) nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die gemäß WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen
Anknüpfungspunkt materiell	: Wahrscheinlichkeit erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen (§ 3c UVPG) bzw. Kennzeichnung als generell UVP-pflichtiges Vorhaben in Anlage 1	Veränderung der Gestalt oder Nutzung einer Grundfläche oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwassers, die eine	Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines "Natura 2000-Gebietes" in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen
	* in allen übrigen Fällen (alle Verfahren nach § 18 bzw. § 76 VwVfG)		

	zum UVPG	erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes hervorrufen können	Bestandteile
Ablauf, Verfahren	unselbständiger Teil behördlicher Verwaltungsverfahren s. im einzelnen Abb. 1	unselbständiger Teil behördlicher Verwaltungsverfahren s. im einzelnen Abb. 1 sowie <a href="#">Exkurs I</a>	und zwar einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten unselbständiger Teil behördlicher Verwaltungsverfahren s. im einzelnen Abb. 1-3
Rechtsfolgen	das Ergebnis der UVP ist in die Abwägung einzubeziehen	Vermeidung und Ausgleich eines Eingriffs sind striktes Recht; Untersagung des Eingriffs, wenn nicht ausgleichbar und überwiegende Naturschutzbelange	strikte Rechtsfolgen
Unterlagen des Vorhabenträgers	gesetzlicher Anforderungskatalog (§ 6 UVPG sowie Art. 5 UVP-ÄnderungsRL)	Darstellung der Maßnahmen bei Vorhaben nach öffentlichem Recht	keine gesetzlichen Anforderungen
Fachbeitrag	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) § 20 Abs. 4 BNatSchG	FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS)
Untersuchungsgebiet	vorhabenbezogene Abgrenzung: nach Reichweite der erheblichen Umweltauswirkungen; Untersuchungsraum wird im Scoping-Termin festgelegt	Eingriffsort +	Abgrenzung ergibt sich aus dem europäischen Schutzgebiet; im Falle der Ausnahmereglung ist dieses um den Raum für Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz zu erweitern
Bestandserfassung	alle betroffenen Schutzgüter, hierbei Beschränkung auf Indikatoren möglich	Wirkraum + Kompensationsraum alle betroffenen Bestandteile des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild	* alle <u>Biotope und Arten</u> , um derentwillen das Gebiet geschützt ist (keine Reduzierung auf Indikatorarten)
		* Pflanzen- und Tierwelt * Landschaftsbild * Boden, Wasser, Klima, Luft als Bestandteile des Naturhaushaltes	* einschließlich ihrer biotischen und abiotischen Voraussetzungen
Geschützte Bestandteile der Umwelt	Umwelt als ganzheitliches System:	jeweils Beschränkung auf Indikatoren möglich * Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, incl. Boden, Wasser, Klima, Luft	* Vogelschutzgebiete sowie IBA-Gebiete und andere faktische Vogelschutzgebiete

	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Mensch</li> <li>* Boden, Wasser, Klima, Luft</li> <li>* Tiere und Pflanzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Nutzungsfähigkeit der Naturgüter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* FFH-Gebiete sowie potentielle FFH-Gebiete</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Landschaft</li> <li>* Kultur- und Sachgüter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Pflanzen- und Tierwelt</li> <li>* das Landschaftsbild bzw. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>* sowie Wechselwirkungen zwischen <u>allen</u> vorgenannten</li> </ul>		
Bewertungsmaßstäbe	gemäß der Vorgaben der einzelnen Umweltfachgesetze: Naturschutz-, Immissionsschutz, Wasser- und Bodenschutzrecht, Landschaftsplanung etc.	nach Maßgabe des Naturschutzgesetzes einzelfallbezogen/nach den landschaftlichen Gegebenheiten zu entwickeln; Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan müssen herangezogen werden	Erhaltungsziele des betroffenen Natura 2000-Gebietes: Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
erhebliche Beeinträchtigung	das UVPG enthält keine Aussagen zur Erheblichkeit; die Bewertung erfolgt nach Maßgabe der Fachgesetze	die Erheblichkeitsschwelle ergibt sich aus den o.g. Bewertungsmaßstäben	die Erheblichkeitsschwelle ergibt sich aus den o.g. Bewertungsmaßstäben
		bei der Ermittlung sind die Vermeidungsmaßnahmen, nicht jedoch die Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen jede erhebliche Beeinträchtigung löst vorrangig eine Ausgleichspflicht, ansonsten die Verpflichtung zur Kompensation auf sonstige Weise aus; bei nicht ausgleichbaren oder auf sonstige Weise kompensierbaren Eingriffen erfolgt die naturschutzrechtliche Abwägung gem. § 19 III	bei der Ermittlung sind die Vermeidungsmaßnahmen, zu berücksichtigen jede erhebliche Beeinträchtigung eines für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteiles führt zur Unverträglichkeit und damit zur Unzulässigkeit des Vorhabens
			eine Zulassung ist dann allenfalls im Wege der Ausnahmeregelung möglich
		BNatSchG; bei Vorhabenzulassung ergeben sich weitergehende Verpflichtungen aus dem	

Alternativenprüfung	Auswahlgründe für eine Variante sind unter Umweltgesichtspunkten darzulegen;	Landesrecht (Ersatzzahlungen)	keine Alternativenprüfung:	zwingend vorgeschrieben, sofern ein Vorhaben trotz einer erheblichen
	das <u>Ergebnis</u> ist in der Abwägung zu berücksichtigen		das gesetzliche Vermeidungsgebot erstreckt sich auf dieser Planungsebene nur noch auf die technische Ausgestaltung und Planungsdetails	Beeinträchtigung zugelassen werden soll im <u>Ergebnis</u> kann ein Vorhaben nur dann zugelassen werden, wenn die gewählte Alternative nachweislich die allein unter FFH-Gesichtspunkten am wenigsten beeinträchtigende Variante darstellt; eine beeinträchtigendere Alternative ist unzulässig; diese Rechtsfolge kann in der Abwägung nicht überwunden werden
Vermeidung	gemäß der fachgesetzlichen Vorgaben; die erforderlichen Maßnahmen sind vom Vorhabenträger darzustellen		vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen	vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen
Kompensation	gemäß der fachgesetzlichen Vorgaben;		Ausgleichsmaßnahmen, mit denen die beeinträchtigte Funktion gleichartig wiederhergestellt werden soll; soweit Eingriff nicht ausgleichbar: Ersatzmaßnahmen bzw. Ersatzgeld	Ausgleichsmaßnahme: Wirksamwerden zum Zeitpunkt des Baubeginns unbedingt erforderlich
	die erforderlichen Maßnahmen sind vom Vorhabenträger darzustellen			